

13 Hss. sind sämmtlich für die Textgestaltung der Lex verwerthbar, die einzelnen freilich in verschiedenem Maaße. Merkel möchte allerdings für die Klasse: D Karoling. Einfluss annehmen, da ihre Hss. in Cap. XIV (der 'Karol.') das Wergeld des Diacons auf 400 solidi bemessen, welchen Betrag das Capitulare von 803 festsetze. Es ist diese Annahme zwar bei dem Alter der D-Hss. nicht ohne Wahrscheinlichkeit, zumal 2 D-Hss. im Index wenigstens (nicht im Texte) von dem sicher erst der karoling. Zeit angehörigen Cap. VI (der 'Karol.') wissen. Da aber die D-Hss. im ganzen sonst unbeeinflusst von karoling. Einflüsse sind und auch die sonstigen Bestimmungen des Capitulars von 803 (so über den Subdiacon und Bischof) nicht recipiert haben, so bin ich geneigt, hier eher eine Sonderheit der Lesart, als karoling. Einfluss anzunehmen, zumal D 3: 600 statt 400 liest und bereits B 1 an jener Stelle zwischen CCC und CCCC zu schwanken scheint. Auf alle Fälle kann dieser Umstand nicht veranlassen, die Klasse D für die Textconstituierung unbeachtet zu lassen.

Unter den aufgezählten 13 Hss. wird eine Rangordnung nach der Zuverlässigkeit herzustellen sein. Maaßgebend wird hierbei nicht allein das Alter der Hss. sein können. Denn wenn die Lex bereits dem 7. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt, so kann völlig ungetrübte Wiedergabe ihres Inhalts auch in den ältesten der auf uns gekommenen Hss. nicht erwartet werden. Rusticität der Sprache erscheint an sich als ausschlaggebender Factor ebensowenig, aber freilich zeigt sich, dass die geglättete Lesart zugleich regelmässig die unselbständigere ist, welche neben den offenbaren Verderbtheiten auch die berechtigten Sonderheiten der Vorlage beseitigt hat. Ausführliche oder mangelhafte oder fehlende Indicirung lassen einen Schluss auf die Zuverlässigkeit nicht zu — da die mehr oder weniger sorgfältige Ausstattung nach dieser Richtung hin von den persönlichen Eigenschaften des Schreibers abhing, wie wir denn auch finden, dass die werthvollen Hss. B 1 und C 1 einen ziemlich vollständigen Index haben, während die minder werthvolle D 6 eines solchen entbehrt. Als unbedingter Maaßstab kann auch die häufigere oder seltene Rubricirung im Texte nicht gelten, jedoch erscheint bei sonstiger Verlässlichkeit der Hs. die seltene Rubricirung, wie bei A, als ein Zeichen treuer Wiedergabe der gewiss nicht rubricierten Urquelle¹.

Wichtiger sind inhaltliche Merkmale. Bereits Wilda² hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Verhältniß des fränkischen Bannes von 60 solidi zu dem volkrechtlichen fredus von 40 solidi einen guten Maaßstab für die Klassificirung

1) So auch Merkel LL. S. 32.

2) Strafrecht S. 464.